

## Grundlegende Hinweise

- Diese Betriebsanleitung muss beachtet werden!
- Bei Beachtung der in der Betriebsanleitung gegebenen Hinweise erfüllen die Lastaufnahmeeinrichtungen ihre jeweilige Transportaufgabe.
- Der Betreiber der Lastaufnahmeeinrichtung ist verpflichtet, gemäß der „Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ BGV A 1 (bisher VBG 1) eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Richtlinien dafür sind in BGI 578 enthalten.

## Bestimmungsgemäße Verwendung

- Beim Anschlagen der Last ist darauf zu achten, dass sich der Lastschwerpunkt unter dem Aufhängepunkt am Kran befindet.
- Der Schiefhang der Lastaufnahmevorrichtung darf nicht >10% (6°) sein.
- Abweichende oder weitergehende Bestimmungen können in der Technischen Beschreibung enthalten sein.

### Nicht erlaubt sind:

- das Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit
- das Heben von Personen
- das Aufhalten von Personen unter der schwebenden Last
- das Schrägziehen von Lasten
- das Losreißen festsitzender Lasten mit dem Kran
- das Einleiten von Schlägen oder Stößen in die Lastaufnahmevorrichtung
- Abweichende oder weitergehende Bestimmungen können in der Technischen Beschreibung enthalten sein.

## Sicherheitsbewußtes Arbeiten

- Durch unsachgemäßen Umgang mit und falschem Einsatz der Lastaufnahmeeinrichtung können erhebliche Gefahren entstehen.

### Deshalb:

- Vor dem ersten Arbeiten mit den Lastaufnahmeeinrichtungen die Betriebsanleitung lesen!
- Immer sicherheitsbewußt und gefahrenfrei arbeiten!
- Schäden und Mängel beheben!
- Auf persönliche Schutzausrüstung achten!

## Organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit

- Nur geschulte oder unterwiesene Personen mit der Bedienung beauftragen. Gesetzliches Mindestalter beachten!
- In regelmäßigen Abständen überprüfen, ob sicherheitsbewußt gearbeitet wird.
- Vorgeschriebene Fristen für die wiederkehrende Prüfungen einhalten.

## Allgemeine Vorschriften

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- DIN EN 13 155: 2003+A2:2009 – „Kran-Sicherheit-Lose Lastaufnahmemittel“
- Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 1 (bisher VBG 1)
- Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb BGR 500 (bisher VBG 9a)

## Inbetriebnahme

- Lastaufnahmeeinrichtung vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen prüfen lassen.